

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Förderverein VersicherungsMathematik im Bereich der Kraftfahrtversicherung“

§ 1 (Name und Sitz)

Der

Verein führt den Namen „Förderverein VersicherungsMathematik im Bereich der Kraftfahrtversicherung“, abgekürzt: „VM4K“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz

„e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 7 der Abgabenordnung) durch die Vernetzung von Versicherungswirtschaft und Versicherungswissenschaft im Bereich der Kraftfahrtversicherung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der Versicherungsmathematik,

die Nachwuchsförderung im Bereich der Kraftfahrtversicherung,

*die Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich der
Versicherungsmathematik,*

die Durchführung von Fachseminaren zu Themen der Kraftfahrtversicherung,

*die Bereitstellung eines Austauschforums zwischen Studierendenden und
Personen aus der Versicherungswirtschaft.*

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§ 5 (Mittelverwendung)

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können

*natürliche Personen oder juristische Personen, insbesondere
Versicherungsgesellschaften, werden. Persönliche Mitglieder können
Personen werden, die Interesse an Themen zur Kraftfahrtversicherung haben.*

*Leitende Personen von Versicherungsunternehmen können grundsätzlich nur
dann persönliches Mitglied werden, wenn gleichzeitig das
Versicherungsunternehmen Mitglied ist.*

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- *die Mitgliederversammlung*
- *der Vorstand.*

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl des Schatzmeisters, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für (nur) ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Schatzmeister oder der Schriftführer nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden handeln dürfen. Sollten der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sein, so dürfen Schatzmeister und Schriftführer auch alleine handeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode erfolgen.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch die Aufstellung eines Haushaltsplans für das nächste Jahr, die Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Erstattung eines Jahresberichts.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln z.H. des Schuldezernats zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der mathematischen Ausbildung der Jugend.

K ö l n, den 21.01.2015

Änderung: Köln, den 19.02.2020

Onnen Siems
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Michael Fröhlich
Schriftführer